

LATEIN

Grundlagen der Leistungsbeurteilung

Für die Leistungsbeurteilung in Latein sind folgende Kriterien maßgebend:

Schularbeiten:

5.Klasse:

Die Schularbeit besteht zu mindestens 60% aus einem lateinischen Text, der übersetzt werden muss, sowie zu mindestens 30% aus Aufgaben zu Grammatik und Hintergrundwissen und/oder Interpretation.

6.Klasse:

3 Schularbeiten wie in der 5. Klasse

Die 4. Schularbeit ist eine Schularbeit der Lektürephase. Sie besteht aus zwei voneinander unabhängigen Texten, dem Übertsetzungstext (ÜT) und dem Interpretationstext (IT).

Der Übertsetzungstext ist ein lateinischer Originaltext, der in die Unterrichtssprache zu übersetzen ist.

Der Interpretationstext ist ein lateinischer Originaltext, der mittels Fragen und Arbeitsaufträgen zu analysieren und interpretieren ist. Er muss nicht übersetzt werden.

Für die Übertsetzung des ÜT werden 60% der gesamten Punkte vergeben, für das Lösen der Arbeitsaufgaben zum IT 40 %.

Für eine positive Beurteilung muss sowohl beim ÜT als auch beim IT mindestens die Hälfte der zu vergebenden Punkte erreicht werden.

7. und 8. Klasse:

Schularbeiten der Lektürephase.

Anzahl und Dauer der Schularbeiten:

5. Klasse: 4x 50 Minuten

6. Klasse: 3x 50 Minuten, 1x 100 Minuten

7. Klasse: 3x 100 Minuten

8. Klasse 2x 150 Minuten

Mitarbeit:

Dazu zählen folgende Leistungen:

- Positive Arbeitshaltung
- Aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen bei Lehrer - Schüler - Gesprächen, Partner- und Gruppenarbeit, offenen Lernformen, etc.
- Mündliche und schriftliche Leistungen, die in die Unterrichtsarbeit eingebunden sind bzw. im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, mit dem Erfassen und Verstehen von Inhalten und mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden, stehen
- Vorhandensein der benötigten Unterrichtsmaterialien
- Ordentliche Aufzeichnungen (Schulübungen, Hausübungen, Grammatik, etc.)
- Hausübungen: selbständig erarbeitet, in angemessener Qualität und termingerecht
- Referate, Projekte, etc.

Mündliche Leistungsfeststellungen

- Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht, die sich aus den oben genannten Faktoren zusammensetzt.